

BVGer C-3521/2007 vom 29. Januar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3521_2007

FR: TAF C-3521/2007 du 29 janvier 2009

IT: TAF C-3521/2007 del 29 gennaio 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 sowie Art. 51 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.2

Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Instanz als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amts wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem

gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG voraus, dass er in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BüG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982, BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 293 S. 310; BGE 128 II 97 E. 3a S. 99). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1, BGE 130 II 482 E. 2 S. 484). Abgesehen davon hat der Begriff der intakten Ehe aber auch eine objektive Komponente. Die Berufung auf einen gemeinsamen Ehemillen ist jedenfalls dann nicht statthaft, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht den allgemeinen ethisch-moralischen Vorstellungen entspricht, beispielsweise dann, wenn sie nicht ausschliesslich auf den Ehepartner bezogen ist oder für Zwecke, die nichts mit der Ehepartnerschaft zu tun haben, missbraucht wird. Aus diesem Grund sind Zweifel an einer angeblich intakten Ehe auch dann angebracht, wenn für ihr späteres Scheitern Gründe vorgeschoben werden, die - objektiv betrachtet - nicht geeignet sind, den Ehemillen abrupt und unwiederbringlich zu zerstören.

E. 3.3

Die Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BüG). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 115 und BGE 130 II 482 E. 2 S. 484 mit weiteren Hinweisen). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, während er bereits für die Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Scheidung ins Auge fasst; dabei ist es kaum von Bedeutung, wenn die Ehe bis zu diesem Zeitpunkt harmonisch verlaufen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_294/2007 vom 30. November 2007 E. 3.3).

E. 4

Im Verwaltungsverfahren des Bundes gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Dies bedeutet vor allem, dass die Beweiswürdigung nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 4.1

Geht es um die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung, so ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Dabei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Verwaltung oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind; deren Abklärung kann nur dadurch erfolgen, dass von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen ist. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 282 ff. Zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.).

E. 4.2

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Beim Thema der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nur der Betroffene, nicht aber die Verwaltung Kenntnis über solche entlastenden Elemente hat. Besteht daher aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, obliegt es dem Betroffenen - nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, sondern auch aufgrund eines erheblichen Eigeninteresses - die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_294/2007 vom 30. November 2007 E 3.6 sowie BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486).

E. 5

Die angefochtene Verfügung geht davon aus, der Beschwerdeführer habe sich bei seiner Heirat von zweckfremden Motiven, nämlich der Sicherung des Aufenthaltsrechts und der Möglichkeit der späteren Einbürgerung leiten lassen. Aus den gesamten Umständen müsse geschlossen werden, dass er während des Einbürgerungsverfahrens falsche Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen habe. Dadurch habe er den falschen

Anschein einer stabilen ehelichen Gemeinschaft erweckt und sich die erleichterte Einbürgerung erschlichen.

E. 5.1

Aufgrund des Akteninhalts steht fest, dass sich die künftigen Ehegatten im Jahr 1989 in Marokko kennenlernten und ihren Kontakt über mehrere Jahre hinweg pflegten, bevor X._____ zwecks Heirat im April 1996 in die Schweiz einreiste. Dass für diesen Schritt die schlechteren Lebensbedingungen in der Heimat zumindest mitursächlich waren, ist ebenfalls unbestritten. Aus den Akten geht weiterhin hervor, dass die Ehegatten vor ihrer Heirat im Juni 1996 die Gütertrennung vereinbarten und einen Erbverzichtsvertrag schlossen, dass sich X._____ im Oktober 1997 für rund acht Monate wieder in sein Heimatland begab und dass er lange vor Erreichen der fünfjährigen Wohnsitzdauer - nämlich bereits am 4. September 2000 - das Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellte. Rund fünfeneinhalb Monate nach seiner am 28. Mai 2002 erfolgten Einbürgerung unterzeichneten die Ehegatten ein gemeinsames Scheidungsbegehren.

E. 5.2

Angesichts der geschilderten Umstände sind Zweifel am Zweck der vom Beschwerdeführer mit Y._____ eingegangenen Ehe berechtigt, erst recht deshalb, weil zwischen den Ehegatten ein Altersunterschied von rund 32 Jahren bestand. Vor allem wird einerseits deutlich, dass sich Abeslam El Balli von einem mit der Eheschliessung einhergehenden Aufenthaltsrecht in der Schweiz eine bessere Zukunft versprach, andererseits aber auch, dass sich Y._____ schon im Vorfeld der Heirat gegen für sie finanziell nachteilige Folgen einer Ehescheidung absicherte. Die Vorinstanz durfte daher zu Recht von der tatsächlichen Vermutung ausgehen, dass der Beschwerdeführer von vornherein keine auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichtete Ehe bezweckte und sich somit die erleichterte Einbürgerung erschlichen hat.

E. 6

Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente geeignet sind, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung umzustossen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe aus den gesamten Umständen willkürliche Schlussfolgerungen gezogen und ihm, ohne ihn persönlich anzuhören, zu Unrecht unterstellt, sich das Schweizer Bürgerrecht durch eine Zweckehe erschlichen zu haben. Hierfür gebe es keine Hinweise. Grundvoraussetzung jeder Heirat sei Liebe; diese dürfe bei ihm nicht in Abrede gestellt werden, zumal er über sechseinhalb Jahre mit seiner Ehefrau zusammengelebt habe, ihr treu gewesen sei und sich erst lange nach der Scheidung neu verheiratet habe.

E. 6.2

Wie bereits erwähnt (E. 4.1) geht es bei Beurteilung, ob eine tatsächliche eheliche Lebensgemeinschaft besteht, vor allem um innere Vorgänge, die aufgrund der Lebenserfahrung als mehr oder weniger wahrscheinlich eingeschätzt werden können, aber dem direkten Beweis nicht zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund erhebt der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz zu Unrecht den Vorwurf willkürlicher Schlussfolgerungen: Aufgrund der gegebenen Indizien war nämlich gerade nicht davon auszugehen, dass seine Ehe mit Y._____ eine von Liebe und gegenseitiger Unterstützung

geprägte Partnerschaft darstellte. An dieser Vermutung ist jedenfalls festzuhalten, solange sie nicht durch einen Gegenbeweis oder durch nachvollziehbare Zweifel umgestossen wird.

E. 6.3

Der Hinweis des Beschwerdeführers, seine Ehe habe mehr als sechs Jahre gedauert, stellt die bisherige Einschätzung allerdings nicht ernsthaft in Frage, vor allem deshalb nicht, weil eine erleichterte Einbürgerung zu einem früheren Zeitpunkt gar nicht in Frage kam bzw. erst dann erfolgte, nachdem (unter Berücksichtigung seines Auslandsaufenthalts) die Voraussetzung der fünfjährigen Wohndauer in der Schweiz knapp erfüllt war. Es mag zwar eingeräumt werden, dass seine Ehe - äusserlich betrachtet - konfliktfrei verlaufen ist, nicht zuletzt deshalb, weil auch Y. _____ bei ihrer Befragung am 4. Juli 2006 einen derartigen Eindruck zu vermitteln versuchte. Dabei hat sie zum einen glaubhaft dargelegt, sie habe mit ihrem Ehemann ein grosses gemeinsames Interesse an Marokko geteilt, zum anderen erklärt, es habe in ihrer Ehe keine Schwierigkeiten gegeben. Aufgrund der übrigen Umstände im Umfeld von Heirat und Einbürgerung ist jedoch nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer mit der Ehe andere, für ihn höherrangige Ziele verfolgte, deren Erreichen die Fortsetzung der Ehe nicht mehr erstrebenswert erscheinen liess. Ob die Verfolgung ehewidriger Ziele von der Ehefrau mitunterstützt wurde, ist dabei nicht entscheidungswesentlich.

E. 7

Als Grund für das wenige Monate nach der erleichterten Einbürgerung erfolgte Scheitern seiner angeblich stabilen Ehe nennt der Beschwerdeführer die Krankheit seiner Ehefrau und ihre aufgrunddessen getroffene Entscheidung, ihn mit der Scheidung zur Selbständigkeit zu zwingen. Seine Ausführungen hierzu - welche mit denen der Ex-Ehefrau übereinstimmen - sind allerdings eher geeignet, die Zweifel am Bestehen einer wirklichen ehelichen Gemeinschaft zu verstärken, als diese umzustossen.

E. 7.1

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer mit der Absicht, in der Schweiz eine neue Heimat zu finden, eine mehr als 32 Jahre ältere Frau heiratete, deren körperliche Konstitution zweifellos nicht mehr der eigenen entsprach. Von Beginn an konnte er daher eine von Gesundheitsproblemen unbeschwerte Ehe allenfalls erhoffen, musste allerdings auch der Tatsache ins Auge sehen, dass die damals bereits 59-jährige Ehefrau früher oder später alters- oder gesundheitlich bedingt Einschränkungen erfahren würde. Wenn der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund die Auflösung der Ehe mit der Krankheit seiner Ehefrau plausibel zu machen versucht, so ignoriert er die für eine Ehe massgeblichen Grundwerte, nämlich, dass sich die Ehegatten Treue und Beistand schulden (vgl. Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 2007 [ZGB, SR 210]) und dass hierzu auch die Unterstützung eines kranken oder hilfsbedürftigen Partners gehört. Wohlgermerkt ist dem Beschwerdeführer die Trennung von seiner gesundheitlich beeinträchtigten Ehefrau nicht moralisch vorzuwerfen; bezeichnet er jedoch die Krankheit als Grund für die Auflösung einer vollkommen intakten Ehe, so ist dies ein Widerspruch in sich und macht deutlich, dass mit der Ehe offensichtlich ganz andere Zwecke verfolgt wurden.

E. 7.2

An dieser Einschätzung ändert auch der Einwand nichts, allein die Ehefrau habe die Scheidung gewünscht und ihren Ehemann gezwungen, dem Scheidungsbegehren

zuzustimmen. Immerhin ist unbestritten, dass die Ehegatten ein gemeinsames Scheidungsbegehren gestellt haben, so dass es keineswegs glaubhaft erscheint, dass X._____ entsprechendem Druck seiner Gattin ausgesetzt gewesen sein soll. Im Übrigen steht diese Behauptung in klarem Widerspruch zu seinen Äusserungen im vorinstanzlichen Verfahren: Dort hatte er geltend gemacht, er habe gegen den Scheidungswunsch seiner Ehefrau nicht opponieren wollen; diese habe ihm versprochen, auch weiterhin für ihn da zu sein, ihm im gleichen Haus eine Wohnung organisiert und ihn finanziell unterstützt (vgl. Seite 3 seiner Eingabe vom 19. Dezember 2006). Doch auch wenn der Beschwerdeführer mit seinem ambivalenten Vorbringen zum Ausdruck bringen will, er sei dem alleinigen Scheidungswunsch seiner Ehefrau nachgekommen, so ist nicht verständlich, warum er sich diesem Wunsch - der ja objektiv gesehen nur in seinem eigenen, nicht aber im Interesse der Ehefrau gelegen haben kann - nicht widersetze: Im Rahmen einer intakten Lebensgemeinschaft hätte dies dem Partner jedenfalls signalisiert, dass man ihm auch in seiner Krankheit beistehen wolle. Wenn X._____ demgegenüber nicht einmal den geringsten Versuch unternommen hat, seine Ehe zu retten, macht dies nur deutlich, dass ihm - der in jedem Fall Nutzniesser der Beziehung war - an einer tatsächlichen ehelichen Lebensgemeinschaft nicht wirklich gelegen war.

E. 7.3

Angesichts dessen ist es unerheblich, welchen Verlauf die Krankheit von Y._____ genommen hat bzw. inwieweit die Folgen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung vorhersehbar waren. Ob die nach Unterzeichnung, aber vor Einreichen des Scheidungsbegehrens unternommene Reise nach Marokko im Zusammenhang mit der Erkrankung der Ehefrau stand, spielt somit auch keine Rolle. Allenfalls ist diese Reise ein weiteres Indiz dafür, dass die Ehe anderen Zwecken diene und u.a. deshalb geschlossen und weitergeführt wurde, weil die Ehegatten ein gemeinsames Interesse an der arabischen Kultur teilten.

E. 7.4

Demzufolge ist festzustellen, dass der Beschwerdeführers mit seinen soeben dargelegten Einwänden Gründe für das Scheitern seiner Ehe vorgeschoben hat, die - objektiv betrachtet - nicht geeignet sind, einen aufrichtigen Ehemillen abrupt und unwiederbringlich zu zerstören.

E. 8

Der Vorinstanz, welche sich mit seinen Einwänden bereits auseinandergesetzt hat, hat der Beschwerdeführer vorgeworfen, ihn nicht persönlich angehört zu haben. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 37 BZP verpflichtet die Behörde jedoch nicht, alles und jedes, was wünschbar wäre, abzuklären. Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 130 II 169 nicht publizierte E. 2.1; ferner BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344). Diese Situation bestand auch im vorliegenden Fall, denn die Vorinstanz durfte davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer die bisher für das Scheitern seiner Ehe angeführten Gründe bestätigen würde. Hierauf kommt es jedoch, wie dargelegt, nicht an.

E. 9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Seine Ehe mit Y. _____ war offensichtlich darauf ausgerichtet, zunächst eine Aufenthaltsbewilligung und im Anschluss daran das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten, und wurde - sobald letztgenannter Zweck erfüllt war - dafür geopfert. Ein anderer plausibler Grund, der nach der erfolgten Einbürgerung zur Scheidung hätte führen können, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Gebraucht jedoch ein Ehegatte das Institut der Ehe dazu, um seine eigenen persönlichen Interessen durchzusetzen, so handelt es sich, auch wenn der äussere Anschein trügt, nicht um eine wirklich intakte Beziehung. Von einer echten, in die Zukunft gerichteten Lebensgemeinschaft kann dann keine Rede sein.

E. 10

Mit der Erklärung vom 18. April 2002 hat X. _____ das Vorliegen einer stabilen Ehe bestätigt. Er hat dabei unterschriftlich zur Kenntnis genommen, dass die erleichterte Einbürgerung u.a. dann nicht möglich ist, wenn vor oder während des Einbürgerungsverfahrens keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft mehr besteht, und dass die Verheimlichung einer solchen Tatsache zur Nichtigklärung der Einbürgerung führen kann. Gestützt auf seine Mitwirkungspflicht hätte er die Behörde über das Fehlen dieser Voraussetzungen informieren müssen (vgl. oben Erwägungen 3.3). Indem er statt dessen die tatsächlichen Motive für das Festhalten an seiner Ehe verschwiegen hat, hat sich der Beschwerdeführer seine erleichterte Einbürgerung erschlichen. Die Voraussetzungen der Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG waren somit erfüllt.

E. 11

Die vorinstanzliche Verfügung vom 1. Mai 2007 ist somit im Ergebnis als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde infolgedessen abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.